

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Heubach

Der Gemeinderat der Stadt Heubach hat in seiner Sitzung vom 14. Oktober 2025 nachfolgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Heubach ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heubach. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jede Person ist berechtigt, die Bibliothek und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu nutzen.
- (3) Während des Aufenthalts in der Stadtbibliothek Heubach und der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Benutzungsordnung.
- (4) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisentgelte und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt dies mit Ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden.
Der/Die Bibliotheksbenutzer/in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.
- (3) Minderjährige ab dem 3. Lebensjahr erhalten einen Bibliotheksausweis.
Für die Anmeldung legen Minderjährige bis zur Volljährigkeit die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters in Form eines schriftlichen Anmeldeformulars mit Unterschrift vor.
Bei Minderjährigen bis zum dritten Lebensjahr erfolgt die Entleihe über den Benutzerausweis eines Elternteils/Sorgeberechtigten.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.

(5) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, der Bibliothek Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

(1) Die Ausleihe von Medien der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.

(2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der oder die eingetragene Benutzerin/Benutzer bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter.

(3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird ein Entgelt erhoben.

§ 5 Ausleihe/Leihfrist

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

(2) Die Leihfrist der Bücher beträgt vier Wochen. Der Bibliotheksleitung bleibt das Recht vorbehalten, Leihfristen zu verändern und den jeweiligen Gegebenheiten der Bibliothek anzupassen. Dies gilt auch für Medien mit kürzeren Leihfristen.

(3) Die Ausleihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Es können maximal 2 Verlängerungen getätigt werden. Der Bibliotheksleitung bleibt es vorbehalten, einzelne Mediengruppen von der Verlängerung auszuschließen oder Ausnahmen zu gewähren.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

(1) Für einzelne Medien kann die Bibliotheksleitung besondere Bestimmungen festlegen.

(2) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z.B. für Filme sind auch für die Ausleihe der Stadtbibliothek verbindlich

§ 7 Vorbestellungen

(1) Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung eines Entgelts für die Benachrichtigung entgegennehmen.

§ 8 Verspätete Rückgabe; Einziehung

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Säumnisentgelt zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.

(2) Säumnisentgelte und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

§ 9 Behandlung der Medien, Haftung

(1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenspflichtig.

(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/dem Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.

(3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(4) Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

(5) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- oder Software der Bibliothek an Daten, Dateien oder Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bibliothek entstehen.

§ 10 Schadensersatz

(1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen

(2) Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 11 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

(1) Tablets und das WLAN stehen allen Bibliotheksnutzern zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der Benutzer-Tablets kann von der Bibliotheksleitung festgelegt werden.

(2) Die Bibliothek haftet nicht:

- für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer
- für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern
- für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen
- für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer durch Nutzung der Tablets und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
- für Schäden, die einer/einem Benutzer/Benutzerin durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

(3) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

(4) Die Benutzerin/Der Benutzer verpflichtet sich:

- Die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und

- an den Tablets und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
- keine Dateien oder Programme der Bücherei an Dritter zu manipulieren
- keine geschützten Daten zu manipulieren
- die Kosten für die Bereitstellung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen
- das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln

Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen
- technische Störungen selbst zu beheben
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC zu installieren oder zu speichern
- an den Tablets kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen
- an den Tablets Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

§ 12 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Jede Benutzerin/jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (3) Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in der Bibliothek in der Regel nicht gestattet.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (5) Filmen und Fotografieren ist in der Bibliothek nicht gestattet.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzerinnen und Benutzer, die gegen dies Benutzungsordnung und Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.09.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Heubach, den 15.10.2025

gez. Gerhard Kuhn

stellv. Bürgermeister

Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Heubach
– Anhang zur Benutzungsordnung
vom 01.01.2026

(1) Jahresentgelt

Erwachsene	17,00 €
Alternativ Einzelentgelt	3,00 €
Kinder, Jugendliche bis 18 Jahren, Schülerinnen/Schüler weiterführender Schulen Sowie Studenten	gebührenfrei

(2) Säumnisentgelt für das Überschreiten der Leihfrist pro angefangene Woche und Medium

Pro erste angebrochene Woche	0,50 €
Jede weitere angebrochene Woche	1,00 €
Zzgl. Porto pro Mahnbrief	

(3) Ausstellung eines Ersatzausweises 3,00 €

(4) Vorbestellung pro Medium 1,00 €

(5) Entgelt für Reparatur/Verlust von Spielteilen 5,00 €

(6) Sonstige Kosten

Kopie/Ausdruck A4 – eine Seite	1,50 €
Jede weitere Seite	0,50 €
Kopie/Ausdruck A3 – eine Seite	2,00 €
Jede weitere Seite	1,00 €

Gem. § 4 Nr.20 a) Umsatzsteuergesetz sind die Umsätze der Stadtbibliothek Heubach von der Umsatzsteuer befreit.